

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 138.

Samstag den 16. November

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1812. (2)

Nr. 24071.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 13. Juli 1844 den §. 55 der, durch das Patent vom 1. Juli 1841 genchmigten Statuten der österreichischen Nationalbank, in folgender Weise zu erläutern geruhet: 1. daß das, der österreichischen Nationalbank durch den §. 55 der Statuten eingeräumte Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche, derselben nicht nur auf jene Gelder und Effecten, welche ihr von dem Schuldner zur Sicherheit für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zukomme, in dessen Innehabung sie durch was immer für Geschäfte gelangt ist; — 2. daß dieselbe in der Ausübung dieses Vorzugsrechtes auf Gelder und Effecten, welche sie unter den, in dem Bankreglement vorgeschriebenen Vorichten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, selbst durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte dritter Personen nicht gehindert werden könne, insofern sie für die Nationalbank bei der Uebernahme nicht deutlich erkennbar waren. — Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge eingelangten Decretes der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 7. October 1844, Z. 31933, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 19. October 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1811. (2)

Nr. 24655|2793.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend den Gebrauch des Stämpels bei Urkunden, mit denen ein Pfandrecht eingeräumt wird. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 22. Juli l. J. anzuordnen geruhet, daß in den Fällen, wo Urkunden, mit denen ein Pfandrecht eingeräumt wird, unter die Bestimmungen des §. 7 des Stämpel- und Taxgesetzes fallen, der in der Urkunde angegebene oder durch Beziehung ausgedrückte Geldbetrag, für den das Pfandrecht bedungen ist, und nicht der Werth des Pfandes als Richtschnur für die Höhe der Stämpelgebühr zu dienen hat. — Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 28. September l. J., Z. 31171, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 22. October 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1813. (2)

Nr. 24382|2765.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die in den Fällen des §. 35 des Stämpel- und Taxgesetzes geschöpften Beurtheile unterliegen dem in dieser Paragraphe festgesetzten minderen Stämpel. — Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 4. Juli 1841, Z. 22105, entschieden, daß die in den Fällen des §. 35 des Stämpel- und Taxgesetzes geschöpften Beurtheile dem in dieser Paragraphe festgesetzten minderen Stämpel un-

terliegen. — Dieses wird in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 27. September 1844, Zahl 34943, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 21. October 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenan
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1814. (1) Nr. 6193.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Lieferung von Oberbauhölzern für die Bahnstrecke von Graß bis Gilli. — Für den Oberbau der Staatseisenbahn von Graß bis Gilli sind 208,058 Stück Unterlagschwellen erforderlich. Die Staatsverwaltung beabsichtigt dieselben im Licitationswege beizuschaffen und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht: — §. 1. Die Unterlagschwellen können entweder aus Eichen oder Lärchbaumholz bestehen. Unter gleichen Umständen wird Letzterem der Vorzug eingeräumt. Doch können auch Dfferte zur Lieferung von Unterlagschwellen aus Kieferholz überreicht werden, deren Berücksichtigung aber von besonderen Umständen abhängt. — §. 2. Die einen wie die andern müssen aus zur gehörigen Zeit geschlagenem, gesundem Holze angefertigt und von Rinde und Splint befreit seyn. Stücke, welche ungesund, überständig, ästig und nicht gerade sind, aus Nesten erzeugt wurden, mit faulen oder schwarzen Nesten oder mit Rissen behaftet sind und den ganzen Kern enthalten, werden nicht angenommen. — §. 3. Das erforderliche Quantum von den verschiedenen Holzgattungen ist in dem am Ende dieser Kundmachung beigefügten Ausweise ersichtlich. — Es kommen dreierlei Holzgattungen vor, nämlich gewöhnliche, 7 1/2 Schuh lange Schwellen; behaute Schwellen, mit dem Quersnitte der gewöhnlichen Schwellen, aber mit verschiedenen Längendimensionen, und endlich kantig geschnittene Schwellen von verschiedener Länge, Breite und Dicke. — Bei den ersten zwei Gattungen muß die untere Lagerfläche 12 Zoll, die obere Fläche, wenn sie gezimmert ist, 5 bis 6 Zoll, und ihre Höhe (Dicke) muß 6 Zoll betragen. Bei der dritten Gattung müssen die im Ausweise ersichtlichen Dimensionen vorhanden seyn. — §. 4. Die Form der ersten zwei Gattungen, nämlich der behauten Schwellen, kann

entweder nach der Figur I einem Halbkreise, oder nach Figur II einem Trapez gleichen. Im ersteren

Fig. I.



Fig. II. 5 — 6''



Falle müssen die Schwellen um 1/2 Zoll höher seyn. — Die Form der geschnittenen Schwellen muß von der Art seyn, daß die Seitenflächen senkrecht auf einander stehen. Alle Schwellen müssen mit den vorgeschriebenen Dimensionen der Breite und Höhe nicht nur an den beiden Enden, sondern der ganzen Länge nach vollkommen entsprechen. — §. 5. Auf welche Lagerplätze die zu liefernden Hölzer zu stellen sind, ist ebenfalls aus dem beigefügten Ausweise zu ersehen. — §. 6. Die Lieferung kann gleich nach Abschluß des Lieferungsvertrages beginnen; dieselbe muß jedoch rückfichtlich der in Graß, Wildon, Ehrenhausen und Spielfeld abzulagerenden Hölzer längstens bis Mitte Mai 1845 beendigt seyn. Rückfichtlich der in den übrigen Plätzen abzulagerenden Hölzer aber muß die Lieferung der einen Hälfte längstens bis Ende März 1845, und die der andern Hälfte bis Ende Juni 1845 vollendet werden. — §. 7. Die wirkliche Uebernahme der Schwellen geschieht durch die von Seite der General-Direction für die Staatseisenbahnen aufgestellten Commissäre, welche die Schwellen untersuchen und alle mit den bedungenen Erfordernissen nicht übereinstimmende Stücke, ohne daß den Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird, ausgestoßen werden, die von Seite des Lieferanten nach Weisung der Commissäre von den ärarialischen Lagerplätzen zu entfernen sind. — Die zur Uebernahme geeigneten Schwellen werden mit einem ämtlichen Zeichen versehen und förmlich übernommen. — Es wird hierüber ein Protocol aufgenommen, welches von den Commissären, den Lieferanten und zwei Zeugen zu unterfertigen ist. Das Original dieses Protocolles bleibt in den Händen der Commissäre, und dem Lieferanten wird auf sein Verlangen eine Abschrift ausgefolgt. — Erst von dem Zeitpunkte dieser Uebernahme ist die Ware als Aerial-Eigenthum anzusehen; bis dahin bleibt sie das Eigenthum des Lieferanten und er hat somit alle Nachteile und alle Gefahr zu tragen, welche die Ware bis dahin treffen mag. — Um das Geschäft der Uebergabe zu erleichtern, sind die Lieferanten verpflichtet, die Schwellen auf

dem Aerial-Lagerplätze in regulären Haufen von fünf Fuß Höhe aufzuschichten; diese Haufen, wenn es die Commissäre fordern, zum Behufe der Untersuchung auseinander zu legen und nach Vollendung derselben die frühere Aufschichtung herzustellen und alles dieses auf ihre Kosten zu bewerkstelligen. — §. 8. Die Bezahlung für die übernommenen Hölzer geschieht auf Grundlage des Uebernahmsprotocollés und erfolgt gegen gehörig gestämpelte Quittung und Beibringung des, von der Uebernahmscommission auszufertigenden Uebernahmscheines, entweder bei dem k. k. Universal-Cameralzahlamte in Wien, oder bei einem Cameralzahlamte in den Provinzen, je nach dem Wunsche der Lieferanten, welches jedoch 14 Tage nach erfolgtem Contractsabschlusse bei der Generaldirection für die Angelegenheiten der Staatseisenbahnen schriftlich zu erklären ist. — §. 9. Die Anbote zur Lieferung der verschiedenen Holzgattungen sind bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen längstens bis 30. November 1844 Mittags 12 Uhr, schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Holzlieferung für die Staatseisenbahnen“ zu überreichen. — §. 10. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Geschlechtnamen des Lieferungslustigen unterfertigt seyn, und muß dessen Wohnort enthalten. Dasselbe hat zugleich mit Bestimmtheit die Gattung des Holzes, aus welchem die Schwellen erzeugt sind, und die Stückzahl der auf ein oder den andern, oder auf mehrere der in dem beigeflossenen Verzeichnisse benannten Lagerplätze zu liefernden gewöhnlichen $7\frac{1}{2}$ Schuh langen, dann der verschiedenen, längeren behauten oder geschnittenen Schwellen auszudrücken; dann ist der Preis der gewöhnlichen Schwellen, pr. Stück, und der Preis der behauten, so wie auch der Preis der geschnittenen längeren Hölzer, pr. Cubit-Schuh, in Ziffern und Buchstaben zu bezeichnen. — Auch muß in dem Offerte angegeben seyn, aus welchen Gegenden das zu liefernde Holz beige stellt wird. — §. 11. Die Offerte können sich auf die ganze Menge des in dem beiliegenden Ausweise enthaltenen Bedarfes an gewöhnlichen, oder längeren behauten und geschnittenen Schwellen, oder auf geringere Partien beziehen; diese dürfen jedoch bei den gewöhnlichen Schwellen nicht weniger als zehntausend Stück, und bei den längeren behauten und geschnittenen Schwellen nicht weniger als das für die einzelnen Lagerplätze ausgemittelte Quantum betragen. — §. 12. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimm-

heit abgenommen werden kann, die in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. — §. 13. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen. — §. 14. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Offerent von dem Tage des überreichten Anbotes für den Inhalt desselben rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen. — §. 15. Längstens 14 Tage nach der Verständigung über die erfolgte Entscheidung hat der Offerent, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution mit 5% des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung entweder im Baren, oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsewerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages, oder in gehörig, nach dem Sinne des §. 1374 des allg. b. G. B. versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherstellung eingebrachten Effecten werden in dem Maße, als sich die Höhe der Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückersezt werden. — §. 16. Sollte sich der Lieferungsunternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Güte und Menge des Holzes, oder auch den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig erkannte Art, und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen, und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der

Unternehmer die von dem Rechnungsdepartement der Generaldirection ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Gegenbeweise, anzuerkennen sich erklärt.

K u s w e i s

über den Bedarf und die Vertheilung des Holzes für die Bahnstrecke von Graz bis Gili auf die verschiedenen Lagerplätze.

Lagerplatz	Behauenes Holz von der Form 				Geschnittenes Holz										
	oben 6'' unten 12 Zoll breit, 6 Zoll dick		12 Zoll breit, 4 Zoll dick		12 Zoll breit, 6 Zoll dick					16 Zoll breit, 6 Zoll dick					
	L ä n g e i n W i e n e r S c h u h e n														
	7 1/2	9	10	4	16	8	8 1/2	9	12	14	16	9	12	13	14
	S t ü c k e														
Graz	19990	36	48	6	24	42	36	24	''	''	''	''	''	''	6
Wildon	30912	54	72	9	36	63	54	18	36	''	''	''	''	''	9
Ehrenhausen	17136	24	32	4	16	28	24	8	16	''	''	''	''	''	4
Spielfeld	16755	42	56	7	28	49	42	14	28	''	''	''	''	''	7
Marburg	34282	124	191	25	100	174	145	17	62	100	13	5	5	5	21
Kerschbach	24920	12	16	2	8	14	12	4	8	''	''	''	''	''	2
Pöltschach	34273	54	72	9	36	63	54	18	36	''	''	''	''	''	9
Gili	29790	82	135	18	71	125	103	17	48	71	12	4	4	4	14
Summa . .	208058	428	622	80	319	558	470	34	184	319	25	9	9	9	72

Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien den 29. October 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1796. (2) Nr. 7941.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Central-Direction der k. k. Assicurazioni generali austro-Italiche, wider Anna Gasperotti, Tochter, Leopold Gasperotti, Curator des mütterlich Anna Gasperotti'schen Nachlasses, und Maria Tichi, wegen aus dem Urtheile ddo. 26. März 1844, Nr. 9989, schuldigen 280 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, zu dem Anna Gasperotti'schen Nachlasse gehörigen, auf 7030 fl. 40 kr. geschätzten, im Hühnerdorfe sub Cons. Nr. 16 und 22 gelegenen Häuser sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine und zwar: auf den 30. September, 28. October und 25. November l. J.,

jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der executionsführenden Assuranz-Gesellschaft, Dr. Matth. Kautschitsch, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 24. August 1844. Nr. 10173.

Anmerkung. Bei der zweiten Feilbietungstagung ist auch kein Kauflustiger erschienen. Laibach den 2. November 1844.